

Parkgebührenordnung in der Stadt Füssen

Vom 29.07.2014

Aufgrund des Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 erlässt die Stadt Füssen folgende

Parkgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Für die folgenden gebührenpflichtigen Parkplätze

1. Parkstreifen an der Spitalgasse,
2. Parkplatz an der inneren Kemptener Straße Fl.Nr. 683/2 von der Luitpoldstraße bis zur Einmündung Morisse/Glückstraße,
3. Parkstreifen an der Luitpoldstraße,
4. Parkstreifen an der Augustenstraße,
5. Parkstreifen an der Schwangauer Straße,
6. Parkstreifen an der Rupprechtstraße,
7. Parkstreifen an der inneren von-Freyberg-Straße bis Einmündung Höhe Ladestraße der Deutschen Bundesbahn AG,
8. Parkstreifen an der inneren Augsburgener Straße bis Einmündung Robert-Schmid-Straße,
9. Parkplatz am Fischhausweg,
10. Parkplatz an der Dr.-Samer-Straße,
11. Parkplätze an der Karlstraße, Egerlandstraße und Schlesierstraße,
12. Parkplatz Morisse/Feneberg

wird die Parkgebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt mit einer Höchstparkzeit von 2 Stunden, wobei an den Parkplätzen eine Freiparkzeit von 30 Minuten angeboten wird mit Ausnahme der Parkplätze Nr. 5, 9 und 12.

(2) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz am Bootshafen im Weidach (Fl.Nrn. 2835 und 2836) wird die tägliche Parkgebühr für die ersten drei Stunden auf 1,50 € und ab der vierten Stunde auf 3,00 € festgesetzt.

(3) Für die gebührenpflichtigen östlichen städtischen Parkplätze in Hopfen am See (Fl.Nr. 48/13) und an der Saloberstraße (Fl.Nr. 2661/7 und 208/59) wird die Parkgebühr auf 2,00 € täglich festgesetzt.

(4) Für die gebührenpflichtigen städtischen Parkplätze an der Uferstraße in Hopfen am See wird eine Gebühr von 0,50 € bis 30 Minuten, 2,00 € von 30 Minuten bis 3 Stunden und 4,00 € ab 3 Stunden erhoben.

(5) Die Parkplätze sind mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (§ 13 Abs. 1 StVO) gekennzeichnet. Die Tageszeiten, für die Gebührenpflicht besteht, und die Höchstdauer der Parkzeit sind an Ort und Stelle angegeben.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Stadt Füssen vom 06.12.2001, zuletzt geändert mit Verordnung vom 27.11.2003, außer Kraft.

Füssen, den 29.07.2014

Iacob
Erster Bürgermeister